

Eine kritische Betrachtung des deutschen Auslandsadoptionssystems und dessen Zukunft

Citation for published version (APA):

Loibl, E. (2022). Eine kritische Betrachtung des deutschen Auslandsadoptionssystems und dessen Zukunft. *Das Jugendumt: Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, (4), 182-185.

Document status and date:

Published: 01/04/2022

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Document license:

Taverne

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens vorliegen wird.³³ Im Grunde läge aber ein faktisch unter der Bedingung der späteren Beratung nach § 9a AdVermiG gestellter Adoptionsantrag vor, wenn der Stiefelternteil noch nachträglich beraten werden könnte. Das Nachholen der Beratung kommt auch nach dem Sinn und Zweck des § 9a AdVermiG nicht in Betracht. Denn die bezweckte wohlüberlegte Adoptionsentscheidung kann nur treffen, wer die von der Adoptionsvermittlungsstelle erläuterten unumkehrbaren Folgen der Adoption im Anschluss an die Beratung ergebnisoffen abwägen kann. Eine Entscheidung gegen die Adoption muss dann zumindest noch möglich sein.³⁴ Jedoch sind jedenfalls die Einwilligungserklärungen der Eltern nach der notariellen Beurkundung gem. § 1750 Abs. 2 S. 2 BGB unwiderruflich. Folglich kann die Missachtung der zeitlichen Beratungsvorgabe in § 9a Abs. 1 AdVermiG im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geheilt werden. Unproblematisch ist es hingegen, wenn die Bescheinigung über eine ordnungsgemäße, dh vor der notariellen Beurkundung erfolgte Beratung, erst im Lauf des gerichtlichen Verfahrens ausgestellt und vorgelegt wird.³⁵

4. Mangelnde Kooperation

Sucht eine Person die Beratung nur wegen des Pflichtcharakters auf, um die erforderliche Bescheinigung nach § 9a Abs. 2 AdVermiG zu erhalten, wird häufig kein echter Austausch mit der Adoptionsvermittlungsstelle über die Hintergründe der Adoption zustande kommen. Jedoch muss diese die Bescheinigung auch dann erteilen, wenn der Beratungstermin lediglich passiv wahrgenommen worden ist und die Motive für die Adoption mangels Gesprächsbereitschaft nicht geklärt werden konnten.³⁶ Gerade weil es eine gesetzliche Pflicht zur Inanspruchnahme der Beratung gibt, darf die Erteilung nicht von der Mitwirkung der Verpflichteten abhängig gemacht und deren Kooperation erzwungen werden.³⁷ Verweigern kann die Adoptionsvermittlungsstelle das Ausstellen der Bescheinigung aber so lange, wie sie die Beratung nicht abschließen, dh nicht alle aus ihrer Sicht notwendigen Beratungsinhalte

nach § 9 Abs. 1 AdVermiG darlegen konnte.³⁸ Keine Bescheinigung nach § 9a Abs. 2 AdVermiG erhält daher, wer die Beratung vorzeitig abbricht oder aktiv stört.³⁹

IV. Fazit

Wie die vorgestellten Beispiele erkennen lassen, sollten die Adoptionsvermittlungsstellen in nicht standardmäßigen Beratungssituationen ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die Kommunikation im Vorfeld der Beratung zu Stiefkindadoptionen lenken. So wäre mit einer Stieffamilie mit gA im Ausland vorab zu besprechen, ob Besuche in Deutschland geplant bzw. ausreichende Sprachkenntnisse oder Übersetzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Ferner ist deutlich geworden, dass die Beratung in erster Linie einen (auch zeitlich) geeigneten Rahmen für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beratungsinhalten und den Motiven für die Adoption bieten muss. Den Mindestanforderungen nach § 9a AdVermiG genügt die Beratung im Ergebnis auch dann, wenn dieses Angebot zur kritischen Reflexion der Adoptionsentscheidung ausgeschlagen worden ist.

33 Vgl. zur Zurückweisung eines Adoptionsantrags in einem Zeitpunkt, in dem die Adoptionsvoraussetzung der Eheschließung noch nicht erfüllt war, KG 6.6.2012 – 17 UF 102/12, FamRZ 2013, 642.

34 Auch Reinhardt (HK-AdoptionsR/Reinhardt AdVermiG § 9a Rn. 12 [Fn. 3]) stellt heraus, dass es um eine „fundierte Entscheidung aller Beteiligten für oder gegen die angedachte Adoption“ geht; unter diesem Gesichtspunkt stellt das Erfordernis einer erneuten notariellen Beurkundung im Anschluss an die nachgeholte Beratung nach § 9a AdVermiG entgegen Bernauer (notar 2021, 80 [84]) keine „Förmelei“ dar.

35 BT-Drs. 19/16718, 59.

36 Bernauer notar 2021, 80 (82); HK-AdoptionsR/Reinhardt AdVermiG § 9a Rn. 16 (Fn. 3).

37 Dies wurde zB für die Schwangerschaftskonfliktberatung in § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchKG ausdrücklich klargestellt.

38 Auch im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung wird die Bescheinigung grds. erst nach Abschluss der Beratung erteilt, dh, wenn die Beratung aus Sicht der Beratungsstelle nicht fortsetzungsbedürftig ist, vgl. § 7 SchKG.

39 Noch weitergehend Reinhardt (HK-AdoptionsR/Reinhardt AdVermiG § 9a Rn. 19 [Fn. 3]), demzufolge auch dann keine Bescheinigung zu erteilen ist, wenn die zu beratende Person ihre mangelnde Bereitschaft zu einer Auseinandersetzung mit den fraglichen Punkten zu verstehen gibt.

Dr. Elvira Loibl*

Eine kritische Betrachtung des deutschen Auslandsadoptionssystems und dessen Zukunft

In immer mehr westeuropäischen Ländern findet momentan eine kritische Auseinandersetzung mit Auslandsadoptionen statt einschließlich der Frage, ob diese verboten oder grundlegend reformiert werden sollen. Kaum hingegen in Deutschland. Ziel dieses Beitrags ist es, auch hierzulande die Debatte über Adoptionen aus dem Ausland und deren Zukunft zu fördern. Basierend auf den Ergebnissen einer kriminologischen Studie, die zwischen 2014 und 2019 an der Universität Maastricht durchgeführt wurde, beleuchtet dieser Beitrag die Schwachstellen des deutschen Adoptionssystems, die illegale Adoptionen begünstigen.

I. Einleitung

Am 8.2.2021 wurden in den Niederlanden Adoptionen aus dem Ausland vorerst gestoppt. Sander Dekker, Minister für Rechtsschutz, verkündete diesen Stopp, nachdem ein Kommissionsbericht veröffentlicht wurde, der grobe Missstände in Auslandsadoptionen in den Jahren zwischen 1967 und 1998

* Die Verf. ist Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Maastricht; 2019 promovierte sie dort zum Thema Auslandsadoptionen kinderhandel nach Deutschland und die Niederlande.

offenlegte.¹ Dem Bericht zufolge waren sich die Adoptionsagenturen und die Regierung der Missstände bewusst und niederländische Beamten (m/w/d**) in einer Reihe von Fällen an illegalen Adoptionen selbst beteiligt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das niederländische Adoptionssystem nach wie vor betrugsanfällig sei und empfahl deshalb, Auslandsadoptionen auszusetzen.

Ähnliche Untersuchungen gab es in Belgien² und in der Schweiz³ und werden zuletzt auch in Schweden durchgeführt. In immer mehr westeuropäischen Ländern findet momentan eine kritische Auseinandersetzung mit Auslandsadoptionen statt. Die Frage, ob diese endgültig verboten oder grundlegend reformiert werden sollen, wird in Deutschland bislang hingegen kaum diskutiert.⁴ Dies verwundert, denn auch Adoptionen nach Deutschland sind keineswegs gefeit vor Missständen. Bereits Ende der 1980er-Jahre stellte *Rolf Bach*, damaliger Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) der vier norddeutschen Bundesländer in Hamburg, grobe Missstände in Auslandsadoptionen nach Deutschland fest.⁵ *Bach* untersuchte 300 der insg. 638 Adoptionen von Kindern aus der sog. „Dritten Welt“, die zwischen 1984 und 1987 bei der GZA in Hamburg registriert wurden, und kam dabei zu folgendem Schluss:

„In 70 der 300 abgeschlossenen Adoptionsakten fanden sich eindeutige Hinweise auf kommerzielle, illegale oder kriminelle Praktiken. Das bedeutet, daß 23 % aller Adoptionen von Kindern aus der Dritten Welt oder 42 % der Privatadoptionen den geltenden Adoptionsbestimmungen der Bundesrepublik und – in aller Regel – auch der ausländischen Herkunftsländern widersprechen.“⁶

2001 ratifizierte Deutschland das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29.5.1993 (HAÜ)⁷ und hat im Zuge dessen das Adoptionsvermittlungsrecht reformiert⁸. Im April 2021 sind mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)⁹ zudem wichtige Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes in Kraft getreten. So sind von nun an unbegleitete Adoptionen, welche als besonders missbrauchsgefährlich erachtet werden,¹⁰ untersagt und werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt.¹¹ Zudem müssen sich die Adoptionsvermittlungsstellen künftig in Bezug auf jeden einzelnen Fall vergewissern, dass das Kind tatsächlich adoptionsbedürftig ist.¹² Beide Änderungen entsprechen den Empfehlungen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (HCCH).¹³

Nichtsdestotrotz weist das deutsche Auslandsadoptionssystem nach wie vor Schwachstellen auf, die geeignet sind, illegale Adoptionen nach Deutschland zu begünstigen. Damit sind Adoptionen von Kindern gemeint, die durch kriminelle Praktiken (s. II.) in das internationale Adoptionssystem gelangt sind. Dieser Beitrag beleuchtet und bespricht diese Schwachstellen. Basis dafür sind die Ergebnisse einer kriminologischen Studie, die zwischen 2014 und 2019 an der Universität Maastricht durchgeführt wurde und die kriminogenen Faktoren im deutschen sowie niederländischen Auslandsadoptionssystem identifiziert und erklärt.¹⁴ Im Rahmen dieser Studie wurden die Adoptionsgesetze sowie die einschlägige Rechtsprechung beider Länder analysiert und semi-strukturierte Interviews mit Expertinnen (m/w/d**) geführt, darunter Menschen aus Wissenschaft und Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen sowie Behörden, die im Auslandsadoptionsprozess involviert sind.

II. Der unregulierte Geldfluss ins Ausland

Die beachtlichen Summen Geld, die für eine Auslandsadoption bezahlt werden, werden seit jeher als Hauptursache für Missstände im internationalen Adoptionssystem ausgemacht. In armen Ländern schaffen sie einen Anreiz, Kinder auf illegale Weise für Adoptionen zu erlangen.¹⁵ Um die hohe Nachfrage westlicher kinderloser Paare für Adoptivkinder zu bedienen, greifen Akteurinnen in Entwicklungsländern des globalen Südens zu zahlreichen illegalen Mitteln: Sie stehlen Babys aus Krankenhäusern, kaufen Kinder den Eltern für geringes Geld ab oder drängen diese dazu, ihre Kinder zur Adoption freizugeben.¹⁶ Um die illegale Herkunft der Kinder zu verschleiern und diese wie echte Waisenkinder aussehen zu lassen, werden deren Adoptionspapiere anschließend gefälscht – ein Vorgang, der von Expertinnen als Kinderwäsche (*child laundering*) bezeichnet wird.¹⁷ Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind im Empfangsstaat ankommt (meist, nachdem die Adoption im Herkunftsland gerichtlich ausgesprochen wurde), deutet oft nichts mehr auf eine illegale Adoption hin, und die Vermittlungsagentur, die Adoptiveltern sowie die Behörden haben keine Ahnung über die tatsächliche Herkunft des Kindes.¹⁸ Dies ist auch der Grund, warum sich das Ausmaß illegaler Adoptionen schwer einschätzen lässt. Expertinnen gehen aber davon aus, dass die bekannt gewordenen Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind.¹⁹

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Rapport Commissie onderzoek interlandelijke adoptie vom 8.2.2021, abrufbar unter www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2021/02/08/tk-bijlage-coia-rapport, Abruf: 15.3.2022.

2 Expertenpanel Inzake Interlandelijke Adoptie Eindrapport vom 14.8.2021, abrufbar unter www.opgroei.be/sites/default/files/documents/expertenpanel-interlandelijke-adoptie-eindrapport-met-aanbevelingen.pdf, Abruf: 15.3.2022.

3 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)/*Bitter* ua Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997, 2020, abrufbar unter <https://doi.org/10.21256/zhaw-2382>, Abruf: 15.3.2022.

4 S. hingegen *Scholz* JAmt 2019, 542.

5 *Bach* Gekaufte Kinder, 1986, 7.

6 *Bach* ZfJ 1988, 328 (332).

7 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 (Haager Adoptionsübereinkommen – HAÜ), BGBl. 2001 II, 1035.

8 Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts, BGBl. 2001 I, 2950.

9 BGBl. 2021 I, 226.

10 *Loibl* Family & Law 2021, 1; *Reinhardt* ZRP 2006, 8.

11 § 2b AdVermiG, § 4 Abs. 1 S. 1 AdWirkG.

12 § 2c Abs. 3 AdVermiG.

13 HCCH Die Umsetzung und Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1993: Leitfaden Nr. 1, 2008, s. Ausführungen zu unbegleiteten Adoptionen unter Ziff. 8.6.6 Rn. 520 bis 525, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/8d83a8fb-1867-47de-af05-1c2bc8e20e1b.pdf>; HCCH Zulassung und zur Adoption zugelassene Organisationen: Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden, Leitfaden Nr. 2, 2012, sieht unter 12.1.2, Ziff. 551, eine gemeinsame Verantwortung der Vertragsstaaten für die im Übereinkommen festgelegten und zwischen den zuständigen Behörden des Heimatstaats (Art. 4 HAÜ) und des Aufnahmestaats (Art. 5 HAÜ) aufgeteilten Aufgaben vor, abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/14e74846-eba3-4022-99f3-22bed1719a3f.pdf>, Abruf: jew.: 15.3.2022.

14 *Loibl* The Transnational Illegal Adoption Market, Diss., 2019.

15 *Smolin* The Wayne Law Review 2006, 113 (129).

16 Rapport Commissie onderzoek interlandelijke adoptie (Fn. 1); Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw)/*Bitter* ua (Fn. 3); *Maskev* Cumberland Law Review 2004, 619; *Stuy* Cumberland Law Review 2014, 355; *Dickens* International Journal of Social Welfare 2002, 76.

17 *Smolin* The Wayne Law Review 2006, 113 (115).

18 *Loibl* The Transnational Illegal Adoption Market 43 (Fn. 14).

19 *Smolin* The Wayne Law Review 2006, 113 (160)

Die Verfasser des HAÜ waren sich der gefährlichen Wirkung der hohen Geldsummen im internationalen Adoptionssystem bewusst. Deswegen schreibt Art. 32 HAÜ vor, dass niemand im Zusammenhang mit einer Auslandsadoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen darf und dass die an einer Adoption beteiligten Akteurinnen keine unangemessen hohe Vergütung erhalten dürfen. Die Zentralen Behörden haben diesbezüglich gem. Art. 8 HAÜ alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Eine Adoption aus dem Ausland ist teuer: Zahlreiche Akteurinnen im Empfangs- und Herkunftsland sind im Vermittlungsprozess involviert, deren Leistungen vergütet werden müssen. Üblicherweise setzen sich die von den Adoptionsbewerberinnen zu entrichtenden Gebühren zusammen aus den Inlandskosten, die für die Leistung der deutschen Vermittlungsstelle bezahlt werden, und einer Länderpauschale, die für die im Ausland entstehenden Kosten anfällt. Diese Länderpauschale ist von Land zu Land unterschiedlich und kann sich auf bis zu 15.000 EUR belaufen.²⁰ Während die interviewten deutschen Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (im Folgenden: Vermittlungsstellen) die Inlandskosten genau aufschlüsseln konnten, hatten diese Schwierigkeiten, die Kosten der einzelnen Leistungen im Ausland zu erklären, oder waren nicht gewillt, diese offenzulegen. Oftmals geben diese die von ausländischen Kooperationspartnerinnen oder Repräsentantinnen genannte Pauschale an die Adoptionsbewerberinnen weiter, ohne genau zu überprüfen, ob die Vergütung der einzelnen Leistungen auch angemessen hoch ist.²¹

Nicht nur unangemessen hohe Vergütungen, sondern auch die Vergütung auf Erfolgsbasis sowie Spenden können einen Anreiz für illegale Praktiken in den Herkunftsländern darstellen. Manche Vermittlungsstellen zahlen ihren ausländischen Repräsentantinnen einen monatlichen Fixbetrag, der unabhängig ist von den tatsächlich vermittelten Adoptionen. Andere hingegen vergüten ihre Repräsentantinnen für jede erfolgreich zustande gekommene Adoption. Dies ist oft dann der Fall, wenn aus dem Land nur sporadisch Kinder vermittelt werden.²² Es ist zudem durchaus üblich, dass Vermittlungsstellen Hilfsprogramme in den Ländern unterstützen, aus denen sie vermitteln, oder Geldbeträge oder Hilfsgüter an Heime spenden, mit denen sie zusammenarbeiten.²³ Solch gut gemeinte (und in manchen Herkunftsländern sogar vorgeschriebenen) Spenden sind gefährlich, denn sie können dazu führen, dass sich die auf Gelder angewiesenen Akteurinnen gezwungen fühlen, so viele Kinder wie möglich ins Ausland zu vermitteln.²⁴

III. Der finanzielle und ideologische Druck auf die Auslandsadoptionsvermittlungsstellen

In den 1980er-Jahren wurden Missbräuche und kriminelle Praktiken vor allem in jenen Fällen beobachtet, in denen adoptionswillige Paare ohne Einbeziehung einer deutschen Vermittlungsstelle ein Kind aus dem Ausland adoptierten.²⁵ Erst später wurde deutlich, dass auch die durch deutsche Vermittlungsstellen begleiteten Auslandsadoptionen nicht *ipso eo* frei waren von Unregelmäßigkeiten.²⁶ Dies zeigt bspw. der Fall pro infante action: kind in not e. V. (pro infante). Von 1981 bis 2003 vermittelte der Verein Adoptionen nach Deutschland, den Großteil davon in Kooperation mit dem indischen Kinderheim Missionaries of Charity. Mitte der 1990er-Jahre stellte sich heraus, dass Nonnen dieses Kinderheims Kinder,

welche ihnen von ihren Eltern in Obhut gegeben wurden, als Waisenkinder ins Ausland vermittelten.²⁷ Bei genauerer Überprüfung der Adoptionsunterlagen stellte Terre des hommes e. V. fest, dass diese widersprüchliche Angaben sowohl zum Alter als auch zum Familienstatus der Kinder enthielten – die Kinder wurden offenbar nicht ordentlich „gewaschen“. Diese offensichtlichen Ungereimtheiten sind weder pro infante noch dem Landesjugendamt aufgefallen bzw. wurden von diesen ignoriert.²⁸

Bislang gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass sich deutsche Vermittlungsstellen jemals aktiv an Missbräuchen in den Herkunftsländern beteiligt hätten. Wie am Fall pro infante deutlich wurde, ist es vielmehr deren unkritische Haltung gegenüber den ausländischen Partnerorganisationen und den Behörden, die dazu geeignet ist, illegale Adoptionen nach Deutschland zu begünstigen. So verabsäumen es Vermittlungsstellen oftmals, die Aktivitäten ihrer Kooperationspartnerinnen im Ausland genau zu kontrollieren, zu überprüfen, ob die durch sie auferlegten Kosten auch angemessen hoch sind (s. I.), und die Vermittlung aus Ländern einzustellen, wenn dort Unregelmäßigkeiten offensichtlich werden.²⁹ Zu oft wird auf die Integrität der Akteurinnen in den Herkunftsländern blind vertraut, vor allem dann, wenn diese das HAÜ ratifiziert haben.³⁰

Grund dafür könnte sein, dass die Vermittlungsstellen nicht nur ein ideologisches, sondern auch ein finanzielles Interesse an Adoptionsvermittlungen haben, welche durch eine allzu kritische Haltung gefährdet würden.³¹ In Deutschland sind Vermittlungsstellen von den durch sie vermittelten Adoptionen finanziell abhängig.³² Der auf ihnen lastende finanzielle Druck hat sich angesichts der in den letzten Jahren drastisch sinkenden Auslandsadoptionsvermittlungszahlen noch weiter erhöht. Trotz der rückläufigen Zahlen sind noch sechs Vermittlungsstellen aktiv, die miteinander sowie mit den zwölf zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter³³ und den ausländischen Vermittlungsstellen konkurrieren. Dieser finanzielle Druck ist problematisch, schafft er doch den Anreiz, gegenüber Anzeichen von Missständen und Unregelmäßigkeiten in den Herkunftsländern die Augen zu verschließen.³⁴

Vermittlungsstellen konnten mit einer unkritischen Haltung bisweilen nur gewinnen. Denn diese waren bis vor Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes nicht dafür verantwortlich, die tatsächliche Adoptionsbedürftigkeit der vorgeschlagenen

20 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 221 (Fn. 14).

21 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 221 (Fn. 14).

22 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 224 f. (Fn. 14).

23 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 225 (Fn. 14).

24 Smolin Valparasio University Law Review 2004, 281 (312); Scholz JAmt 2019, 542 (545).

25 S. terres des hommes e. V./Wutke Ein Kind zu jedem Preis? Eine Studie zum Adoptionskinderhandel, 1996, abrufbar unter www.adoption.de/pdf/studie_idh.pdf, Abruf: 15.3.2022.

26 Tribowski/Loibl JAmt 2017, 58 (59).

27 Wacker Verbrechen und andere Kleinigkeiten. Der Fall „pro infante action: kind in not e. V.“ und seine Konsequenzen, 2000.

28 Wacker (Fn. 27).

29 S. dazu Kap. V. 7. über die Adoptionskandale in Äthiopien in Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 230 bis 243 (Fn. 14).

30 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 222 (Fn. 14).

31 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 235 bis 237 (Fn. 14).

32 Tribowski Kinder kauft man nicht, 2015, Diss., abrufbar unter https://kups.ub.uni-koeln.de/6774/2/Kinder_kauft_man_nicht_Endfassung.pdf, Abruf: 15.3.2022.

33 § 2a Abs. 4 Nr. 1 AdVermiG.

34 Tribowski 257 (Fn. 32).

Kinder zu überprüfen. Der Fall pro infante hatte deshalb auch keinerlei negativen Konsequenzen. Das deutsche Auslandsadoptionssystem „belohnte“ somit jene Vermittlungsstellen, die Anzeichen von Unregelmäßigkeiten bewusst ignorierten und somit mehr Kinder nach Deutschland vermitteln konnten. Diejenigen hingegen, die Sorgfalt und Vorsicht walten ließen, indem sie genau hinsehen, kritisch nachfragten und bei Zweifeln eine Adoptionsvermittlung ablehnten oder gar die Zusammenarbeit mit einem Herkunftsland einstellten, waren die Verlierer.³⁵ Gemäß des neu eingeführten § 2c AdVermiG sind die Vermittlungsstellen künftig verpflichtet, zu überprüfen, ob ein Kind tatsächlich adoptiert werden kann, ob die erforderlichen Zustimmungen für eine Adoption vorliegen und diese nicht durch eine Geldzahlung oder eine andere Gegenleistung herbeigeführt wurden. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Regelung in der Praxis auswirken wird und ob Vermittlungsstellen dadurch eine kritischere Haltung einnehmen werden.³⁶

Auch in den Niederlanden sind Vermittlungsstellen finanziell abhängig von den von ihnen vermittelten Adoptionen. Laut der niederländischen Untersuchungskommission ist es diese finanzielle Abhängigkeit, welche das niederländische Adoptionssystem anfällig macht für illegale Adoptionen. Deshalb wird dort gerade ein öffentlich-rechtliches Adoptionssystem erwogen, in dem nicht mehr private Organisationen, sondern der Staat selbst Adoptionen aus dem Ausland vermittelt.

IV. Die defizitäre staatliche Kontrollstruktur

Die Tätigkeit der deutschen Vermittlungsstellen und deren finanzielle Situation wird durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter streng kontrolliert, welche diesbezüglich weitreichende Befugnisse haben.³⁷ Die staatliche Aufsichts- und Kontrollstruktur weist allerdings grobe Defizite auf: Erstens haben die Landesjugendämter keinerlei Möglichkeit, sich die Geschehnisse in den Herkunftsländern genauer anzusehen. Anders als die zentralen Behörden in den Niederlanden verfügen sie nämlich nicht über die nötigen Ressourcen, um ins Ausland zu reisen und sich vor Ort ein Bild über die Arbeit der Behörden und Partnerorganisationen bzw. Repräsentantinnen der Vermittlungsstellen zu machen.³⁸ Letztendlich müssen sie nach Aktenlage einschätzen, ob Adoptionen aus einem bestimmten Herkunftsland noch tragbar sind.³⁹

Zweitens ist die staatliche Kontrollstruktur zu fragmentiert, um illegale Adoptionen nach Deutschland effizient zu verhindern. Der deutsche Gesetzgeber hat im Zuge der HAÜ-Ratifizierung insg. 13 Zentrale Behörden iSd Art. 6 HAÜ eingerichtet: zwölf zentrale Adoptionsstellen auf Landesebene sowie eine Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA).⁴⁰ Die zentralen Adoptionsstellen sind für die Zulassung sowie Kontrolle der Vermittlungsstellen zuständig⁴¹ und werden in die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Adoptionsverfahren einbezogen.⁴² Sie entscheiden grundsätzlich individuell, wie sie auf Indizien für Missstände in den Herkunftsländern reagieren. 2010 hat zB die zentrale Adoptionsstelle in Bayern eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Vermittlungsstelle angewiesen, die Zusammenarbeit mit einem äthiopischen Kinderheim einzustellen, nachdem Unregelmäßigkeiten in Adoptionen festgestellt wurden.⁴³ So soll dieses Kinderheim Berichten zufolge Kinder mit gefälschten Papieren ins Ausland und vermutlich auch nach Deutschland vermittelt haben.⁴⁴ Die zentrale Adoptionsstelle im Rheinland hin-

gegen ließ weitere Vermittlungen ihrer Vermittlungsstelle aus diesem Heim zu. Die Zusammenarbeit wurde erst eingestellt, als das Heim von äthiopischen Behörden geschlossen wurde. Könnte ein unterschiedlicher Wissensstand bei den zentralen Adoptionsstellen zu diesen unterschiedlichen Reaktionen geführt haben? Die föderale Kontrollstruktur mit seinen zwölf Behörden erschwert natürlich Lern- und Synergieeffekte.⁴⁵

Die BZAA wurde gegründet, um den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zwölf zentralen Adoptionsstellen sowie deren Arbeit zu koordinieren.⁴⁶ Doch auch diese stößt dabei regelmäßig an ihre Grenzen, da sich die Kommunikation mit manchen zentralen Adoptionsstellen oftmals schwierig gestaltet.⁴⁷ Zudem hat sie keinerlei Durchgriffs- oder Weisungsrechte. Ist die BZAA der Ansicht, dass Vermittlungen aus einem Herkunftsland nicht (mehr) sicher sind, da ihr Unregelmäßigkeiten auffallen, kann sie keinen Adoptionsstopp aussprechen. Sie kann lediglich den zentralen Adoptionsstellen empfehlen, die Zulassung für bestimmte Länder zu widerrufen. Ob diese der Empfehlung folgen, ist allerdings ihnen überlassen.⁴⁸

V. Schlusswort

Das deutsche Adoptionssystem weist einige Defizite auf, die Adoptionen nach Deutschland missbrauchsanfällig machen, darunter der finanzielle Druck auf die Vermittlungsstellen sowie die defizitäre Kontrolle durch die zwölf Landesjugendämter. Um Adoptionen aus dem Ausland sicherer zu machen, bedürfte es einer grundlegenden Reform des Adoptionssystems in Deutschland. Die Änderungen des Adoptionsvermittlungsrechts, die 2021 in Kraft getreten sind, gehen dabei nicht weit genug. So müsste die Kontrolle zentralisiert und der zentralen Behörde die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklungen in den Herkunftsländern effizient zu überwachen. Auch eine engere Einbindung der deutschen Botschaften und Konsulate ins Adoptionssystem nach US-amerikanischem Vorbild sollte angedacht werden.⁴⁹ Solch tiefgreifenden Änderungen würden natürlich beträchtliche Anstrengungen und Ressourcen erfordern. Die Frage ist, ob der politische Wille besteht, das deutsche Adoptionssystem angesichts der drastisch sinkenden Vermittlungszahlen grundlegend zu reformieren. Wenn es sich allerdings nicht lohnt, das betrugsanfällige Adoptionssystem sicherer zu machen, sollten Auslandsadoptionen nach Deutschland, wie in den Niederlanden, nicht auch gestoppt werden?

35 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 435 (Fn. 14).

36 Krit. dazu Scholz JAmt 2019, 542 (545).

37 Tribowski/Loibl JAmt 2017, 58 (59 bis 60).

38 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 435 (Fn. 14).

39 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 252 f. (Fn. 14).

40 § 1 Abs. 1 AdÜbAG.

41 § 4 Abs. 2 AdVermiG.

42 § 11 Abs. 2 AdVermiG.

43 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 233 (Fn. 14).

44 Wereldkinderen/Against Child Trafficking (ACT) „Fruits of Ethiopia“. Intercountry Adoption, 2009, abrufbar unter www.againstchildtrafficking.org/wp-content/uploads/Second-Interim-Report-FINAL-redacted-for-distribution+annexures.pdf, Abruf: 15.3.2022.

45 Tribowski/Loibl JAmt 2017, 58 (61).

46 § 2a Abs. 4 AdVermiG.

47 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 256 (Fn. 14).

48 Loibl The Transnational Illegal Adoption Market 257 (Fn. 14).

49 S. Tribowski/Loibl JAmt 2017, 58 (60).